

Nachtrag zur Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Vorlage des Regierungsrats vom 14.10.2014	Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 6. November 2014
Nachtrag zur Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden</i> <i>beschliesst:</i>	
Der Erlass GDB 211.61 (Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 23 Abgeltung der Behördenorganisation ¹ Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, Bewährungshilfe) durch die Einwohnergemeinden beträgt für die Jahre 2015 bis 2017 0,065 Steuereinheiten. ² Die Basis für die Berechnung der abzugeltenden Steuereinheiten ist der Durchschnitt der Steuererträge der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen aus den der Abrechnung vorausgehenden letzten drei Jahre. ³ Die Abgeltung kann mit den Steuerablieferungen des Kantons an die Gemeinden verrechnet werden. Der Regierungsrat kann das Nähere in Ausführungsbestimmungen regeln.	¹ Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, Bewährungshilfe) durch die Einwohnergemeinden beträgt für die Jahre 2015 bis 2017 <u>2016</u> 0,065 <u>und für das Jahr 2017 0,055</u> Steuereinheiten.